

Merkblatt „Haushaltsauflösung“

1. Ausgangslage

Beistände oder Beiständinnen können in die Situation kommen, dass sich die Auflösung des Haushaltes der von ihnen betreuten Personen aufdrängt. Das gilt namentlich für betagte Personen, welche stationär betreuungsbedürftig sind und definitiv nicht mehr in einer eigenen Wohnung verbleiben können. Eine Haushaltsauflösung ist rechtlich gesehen eine Massnahme, welche über die ordentlichen Verwaltungshandlungen hinausgeht und deshalb der **Zustimmung** der betreuten Person bedarf. Ist sie infolge Urteilsunfähigkeit dazu nicht in der Lage, bedürfen die Wohnungskündigung und die Haushaltsauflösung der Zustimmung der KESB (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).

2. Voraussetzungen für eine Haushaltsauflösung

Die Frage der Kündigung einer Wohnung und der Auflösung des Haushaltes stellt sich dann, wenn durch ein ärztliches Zeugnis festgestellt wird, dass die betroffene Person auch mit Hilfe ambulanter Dienste dauernd **nicht mehr in der Lage sein wird, einen eigenen Haushalt zu führen**. Ist dieser Tatbestand gegeben, muss die Beiständin bzw. der Beistand prüfen, ob die Interessen der betroffenen Person es gebieten, die Wohnung aufzugeben und den Haushalt aufzulösen. Dabei steht die Wahrung der finanziellen Interessen im Vordergrund, gilt es doch, Ausgaben, die nicht im Interesse des/der Vertretenen liegen, zu vermeiden. Grundsätzlich sind Mietzinse für eine Wohnung, die nicht mehr benutzt werden kann, als vermeidbare Ausgaben zu werten.

Bei der Frage, wie rasch der Hausrat liquidiert werden kann, spielt dessen Beschaffenheit, Zusammensetzung und Wert eine entscheidende Rolle. Falls zu räumende Gegenstände und Mobiliar aus irgendeinem Grunde an einem andern Ort eingelagert werden müssten, gilt es, die Eignung (Sicherheit, mögliche, z.B. temperaturbedingte Beschädigungen, Präsentation für einen allfälligen Verkauf) sowie die Kosten einer Einlagerung in einem Depot und diejenigen des Mietzinses für die Wohnung gegeneinander abzuwägen. Allenfalls kann eine solche Abwägung dazu führen, die Wohnung bis auf weiteres noch beizubehalten. Auch emotionale Gründe des/der Betroffenen (z.B. Affektionswert von Wohnung oder Einrichtung) können dazu führen, dass die Wohnung nicht innert kurzer Frist geräumt werden muss, wenn ein Zuwarten sich aufgrund der finanziellen Lage der betroffenen Person verantworten lässt.

3. Zu beachtende Punkte in Zusammenhang mit einer Wohnungsauflösung

a) Auftrag

Wenn Sie als Beiständin den Haushalt der von Ihnen betreuten Person auflösen wollen, können Sie das nur gestützt auf einen entsprechenden Auftrag der KESB hin machen (vgl. Errichtungsbeschluss, Vertretungsbeistandschaft mit dem Aufgabenbereich „Wohnen“).

b) Inventarisierung

Der Beistand muss im Beisein einer von der KESB bezeichneten weiteren Person ein Inventar aufnehmen (falls dies nicht bereits bei Antritt des Mandates erfolgt ist).

Falls es sich um einen Haushalt handelt, dessen Mobiliar und Hausrat nicht mehr verwendet, sondern nur noch (gratis) einem Brockenhaus oder einer ähnlichen Institution überlassen oder (mit Kosten verbunden) entsorgt werden muss, sind zusammen mit der von der KESB bezeichneten Person mindestens die Wohnung auf ev. noch vorhandene Geldwerte und wichtige Dokumente zu durchsuchen und die getroffenen Feststellungen schriftlich festzuhalten und unterschriftlich zu bestätigen.

c) Liquidation

Tritt die betroffene Person in eine Einrichtung wie ein Alters- oder Pflegeheim ein, sollen ihr soweit möglich Möbel, Teppiche, Bilder usw. dorthin mitgegeben werden. Die mitgegebene Fahrhabe ist aufzulisten und die Liste von einer Vertretung des Heimes unterschriftlich zu bestätigen. Gegenstände, die nicht ins Heim mitgegeben werden können, können bei entsprechendem Interesse Verwandten oder sonst nahestehende Personen in Gebrauchsleihe (Art. 305 ff. OR) überlassen werden. Die Gebrauchsleihe soll mit der Verpflichtung zur Rückgabe auf erstes Verlangen an die betroffene Person (Verleiher) bzw. deren Vertreter oder Rechtsnachfolger und mit der Verpflichtung der ausreichenden Versicherung gegen Diebstahl, Feuer etc. auf eigene Kosten des Entlehners verbunden werden. Die Gebrauchsleiheverträge sind zu dokumentieren und die Dokumente im Sinne von Art. 4 VBVV (Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft, vgl. Anhang 9) sicher aufzubewahren (allenfalls nach Weisung der KESB bei dieser selber).

Die Lösung „Gebrauchsleihe“ bietet sich nur dann an, wenn die vertretene Person nicht auf den Erlös des Mobiliars angewiesen ist. Ist dies der Fall oder gibt es keine Interessenten aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis, ist das Mobiliar zu liquidieren.

2

d) Verkauf und Liquidation

Der Verkauf respektive die Liquidation von Mobiliar und Hausrat kann erfolgen durch

- Freihändigen Verkauf (Inserat oder unter der Hand).
- Öffentliche Versteigerung (z.B. mit andern Gegenständen aus Erbschaftsliquidationen, aus Konkursen etc.), wobei vorgängig der Wert unter Beizug eines Schätzers (z.B. Antiquitätenhändler, besonders bei Stilmöbeln, Betreuungswelbel) zu bestimmen ist.
- Überlassen des Hausrates oder Teile davon an öffentliche Werke (z. B. Sozialamt, Brockenhäuser, etc.), die dafür oft gratis einen Abholdienst anbieten oder auch gratis oder günstig die Wohnung besenrein räumen.
- Räumung durch dafür spezialisierte Unternehmen (gebührenpflichtige Müll- und Sperrgutabfuhr).

Nach Möglichkeit sind nahe Angehörige über die Liquidation im Voraus zu informieren, damit Gegenstände ohne namhaften Liquidationswert jedoch mit Andenkenswert für die Familie ausgesondert und von der Liquidation ausgenommen werden können (s. dazu auch oben – Überlassung in Gebrauchsleihe). Der Aufwand für den Einbezug von Angehörigen muss sich aber auf ein vernünftiges Mass beschränken. Insbesondere muss auf Verwandte, die sich allenfalls jahrelang nicht um eine betagte Angehörige gekümmert haben, nicht besonders Rücksicht genommen werden.

e) Vorgehen bei Vorliegen eines Testamentes

(Immer bei der Hinterlegungsstelle (Art. 504 f. ZGB) erkundigen, ob sich ein Testament im Depot befindet).

- Testamente, die sich in einem verschlossenen Umschlag befinden, dürfen nicht eingesehen werden.
- Testamente sind generell an sicherem Ort so aufzubewahren, dass sie im Todesfall der betreuten Person gefunden werden.
- Die allfällige Berücksichtigung eines offenen Testamentes ist von Fall zu Fall mit der KESB abzusprechen, weil grundsätzlich ein Testament erst mit dem Todesfall Rechtswirkung entfaltet.
- Je nach wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Schutzbefohlenen kann das Testament für die Zuteilung von zu liquidierenden Objekten u. U. nur sehr beschränkt oder gar nicht berücksichtigt werden.

Ist die betroffene Person finanziell nicht auf den Verkauf von Mobiliar, Kunstgegenständen, Sammlungen etc. (Barerlös) angewiesen, wird empfohlen, mit der bedachten Person, sei es als Erbin/Erbe oder Legatnehmer/in, einen Gebrauchsleihevertrag abzuschliessen, vorausgesetzt, die bedachte Person ist ohne allzu grosse Umtriebe aufzufinden, ist daran interessiert und bietet die nötige Sicherheit.

f) Zustimmung der KESB bei Urteilsunfähigkeit der betreuten Person

In dem vor der Wohnungskündigung und -liquidation gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB der KESB einzureichenden Antrag auf Zustimmung sind soweit möglich und bereits bekannt die vorgesehenen Liquidationsmodalitäten, inkl. allfällige Gebrauchsleihen und Berücksichtigung von testamentarischen Verfügungen, darzustellen.